

Stadt Flensburg Bebauungsplan "Ringsstraße" (Nr. 317)

Zeichenerklärung

1. Parzellenzugung
 Maß der baulichen Nutzung
 § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauO, § 9 BauVO
 GR 230/0 m² Grundfläche
 GH 48 m über NN, Gebäuhöhe, die Höchstmass über NN
 § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauO, § 9 BauVO
- Bauweise, Bauelemente, Bauelemente**
 § 9 Abs. 1 Nr. 3 BauO, § 9 BauVO
- Begrenzung

Einrichtungen und Anlagen zur Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen des öffentlichen und privaten Bereichs, Flächen für den Gemeinbedarf, Flächen für Sport- und Spielanlagen
 § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauO, § 9 BauVO

Flächen für den Gemeinbedarf

F Faserwerk

Verkehrflächen
 § 9 Abs. 1 Nr. 5 BauO, § 9 BauVO

Öffentliche Straßenverkehrsflächen

Stadtbehördenanlage

Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

R Rad- und Gehweg

B Bereich ohne Ein- und Ausfahrt

Grünflächen
 § 9 Abs. 1 Nr. 6 und Nr. 8 BauO

Private Grünflächen

Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Naturschutz und die Erhaltung der Landschaft
 § 9 Abs. 1 Nr. 7 und Nr. 8 BauO

Übergrenzung von Flächen für die Wasserwirtschaft, den Naturschutz und die Erhaltung der Landschaft

RRB Regenrückhaltebecken

Planungen, Nutzungspläne, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
 § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauO, § 9 BauVO

- Anpflanzen Bäume
- Einbringung Bäume
- Anpflanzen von Knicks

Sonstige Planzeichen
 Grenze der städtischen Geltungsbereiche
 § 9 Abs. 7 BauO

Nachrichtliche Überschriften und Kennzeichnungen
 Kock zu erhalten

2. Darstellung ohne Normcharakter
 Vorhandene Grünflächen und Fundamenten

• Vorhandene Gebäude

• Höhenlinie mit Höhe über Normal Null

• **Gem.: Flbg-Städterup**
 Flurgrenze, Gemeindegrenze und Flurnummer

• **Gem.: Flbg-Städterup**
 Flurgrenze

Planzeichnung (Teil A)



**Gem.: Flbg. -K
Flur: 44**

**Gem.: Sünderup
Flur: 1**

**Gem.: Sünderup
Flur: 2**

Text (Teil B)

- Art und Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauO, § 1 Abs. 5 und BauVO § 9 BauVO, § 9 BauVO)**
 - Die festgelegte Grundfläche bezieht sich auf die Summe aller baulichen Nutzflächen innerhalb der Grundstücksgrenzen und umfasst die Fläche, die durch die Grundflächen der in § 9 Abs. 4 Satz 1 BauVO beschriebenen Anlagen nicht überschritten werden.
- Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauO)**
 - Auf der Grundfläche sind als Maßnahme zum Schutz der Natur das Aufpflanzen von Bäumen, die in der Anlage festgelegt sind, zu bringen. Die im Plan mit RRR gekennzeichneten Gebiete sind in natura zu erhalten.
- Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Anpflanzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 23 a und Abs. 7a BauO)**
 - Auf der Gemeindefläche müssen Pflanzlöcher und Flächen geeigneter Größe für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen festgelegt werden. Die Pflanzlöcher müssen eine Größe von 10 cm und einer mittleren Abtafelweite von 0,2 oder 0,3 m aufweisen. Die Pflanzlöcher müssen mit einem geeigneten Gitterrost (z.B. Vorblech) hiervon abgegrenzt werden. Einzelne Gitterlöcher sind Pflanzlöcher, die als Vorblech oder Bekker hergestellt werden.
 - Wenn die Stellungsfläche nicht als Gärten, Carpors oder überdachte ebenerdigen Stellungsflächen auf der Gemeindefläche ein Standort geeigneter, heimischer Laubbäume (Hochstamm, SU) 16 – 18) mit einer Höhe von 10 cm und einer mittleren Abtafelweite von 0,2 oder 0,3 m festgelegt ist, sind die Stellungsflächen mit einem geeigneten Gitterrost (z.B. Vorblech) hiervon abgegrenzt zu werden. Einzelne Gitterlöcher sind Pflanzlöcher, die als Vorblech oder Bekker hergestellt werden.
 - Wenn die Stellungsfläche nicht als Gärten, Carpors oder überdachte ebenerdigen Stellungsflächen auf der Gemeindefläche ein Standort geeigneter, heimischer Laubbäume (Hochstamm, SU) 16 – 18) mit einer Höhe von 10 cm und einer mittleren Abtafelweite von 0,2 oder 0,3 m festgelegt ist, sind die Stellungsflächen mit einem geeigneten Gitterrost (z.B. Vorblech) hiervon abgegrenzt zu werden. Einzelne Gitterlöcher sind Pflanzlöcher, die als Vorblech oder Bekker hergestellt werden.
- Einrichtung von Grünflächen, Anlagen und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 23 b BauO)**
 - Die Grünflächen sind in der Anlage festgelegt. Die Anlagen sind in der Anlage festgelegt. Die Anlagen sind in der Anlage festgelegt.
- Örtliche Bauvorschriften (§ 9 Abs. 4 BauO, LV m. § 88 LBO)**
 - Die über von Gärten, Carpors und überdachten Stellungsflächen nach § 12 BauVO sind in der Gemeindefläche festgelegt. Die Anlagen sind in der Anlage festgelegt. Die Anlagen sind in der Anlage festgelegt.
- Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 und Nr. 8 BauO)**
 - Die Grünflächen sind in der Anlage festgelegt. Die Anlagen sind in der Anlage festgelegt. Die Anlagen sind in der Anlage festgelegt.
- Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Naturschutz und die Erhaltung der Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 7 und Nr. 8 BauO)**
 - Die Wasserflächen sind in der Anlage festgelegt. Die Anlagen sind in der Anlage festgelegt. Die Anlagen sind in der Anlage festgelegt.
- Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BauO)**
 - Die Verkehrsflächen sind in der Anlage festgelegt. Die Anlagen sind in der Anlage festgelegt. Die Anlagen sind in der Anlage festgelegt.
- Stadtbehördenanlage (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauO)**
 - Die Stadtbehördenanlage sind in der Anlage festgelegt. Die Anlagen sind in der Anlage festgelegt. Die Anlagen sind in der Anlage festgelegt.
- Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BauO)**
 - Die Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung sind in der Anlage festgelegt. Die Anlagen sind in der Anlage festgelegt. Die Anlagen sind in der Anlage festgelegt.
- Rad- und Gehweg (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauO)**
 - Die Rad- und Gehwege sind in der Anlage festgelegt. Die Anlagen sind in der Anlage festgelegt. Die Anlagen sind in der Anlage festgelegt.
- Bereich ohne Ein- und Ausfahrt (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauO)**
 - Die Bereiche ohne Ein- und Ausfahrt sind in der Anlage festgelegt. Die Anlagen sind in der Anlage festgelegt. Die Anlagen sind in der Anlage festgelegt.
- Private Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 8 BauO)**
 - Die privaten Grünflächen sind in der Anlage festgelegt. Die Anlagen sind in der Anlage festgelegt. Die Anlagen sind in der Anlage festgelegt.
- Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Naturschutz und die Erhaltung der Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 7 und Nr. 8 BauO)**
 - Die Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Naturschutz und die Erhaltung der Landschaft sind in der Anlage festgelegt. Die Anlagen sind in der Anlage festgelegt. Die Anlagen sind in der Anlage festgelegt.
- Übergrenzung von Flächen für die Wasserwirtschaft, den Naturschutz und die Erhaltung der Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 7 und Nr. 8 BauO)**
 - Die Übergrenzung von Flächen für die Wasserwirtschaft, den Naturschutz und die Erhaltung der Landschaft sind in der Anlage festgelegt. Die Anlagen sind in der Anlage festgelegt. Die Anlagen sind in der Anlage festgelegt.
- Regenrückhaltebecken (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauO)**
 - Die Regenrückhaltebecken sind in der Anlage festgelegt. Die Anlagen sind in der Anlage festgelegt. Die Anlagen sind in der Anlage festgelegt.
- Planungen, Nutzungspläne, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauO, § 9 BauVO)**
 - Die Planungen, Nutzungspläne, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft sind in der Anlage festgelegt. Die Anlagen sind in der Anlage festgelegt. Die Anlagen sind in der Anlage festgelegt.

Das Plangebiet liegt zwischen:

- im Norden: dem Spitzplatz der Grundschule Agelby von 1660 e.V.,
- im Osten: ca. 50 m bzw. 88 m auf der jetzigen Freifläche, von der Ringstraße aus gemessen,
- im Süden: der Angerstraße,
- im Westen: der westlichen Grenze der Ringstraße

Satzung der Stadt Flensburg über den Bebauungsplan "Ringsstraße" (Nr. 317)



Es gilt die BauVO der Fassung vom 21.11.2017, zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 03.07.2025 (§ 9 Abs. 1 Nr. 19).

UNVERÄNDLICH

Dieser Bebauungsplan ist ein Entwurf, der sich im Verfahren zur Erteilung der Genehmigung befindet und dessen Inhalt sich im weiteren Verfahren noch ändern kann. Eine verbindliche Wirkung des Entwurfs ist ausgeschlossen.

EMWURF

Stand 04.08.2025